Gemeinde Deißlingen Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung für die "Volksbank-Sporthalle" der Gemeinde Deißlingen vom 09.11.2011, letztmals geändert am 14.03.2012

Vorwort

Die Volksbank-Sporthalle (nachstehend Sporthalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deißlingen (nachstehend Gemeinde genannt) gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Anordnungen des Hausmeisters.

§ 1 Zweckbestimmung

- 1. Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen der Gemeinde (nachstehend Schulen genannt), dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachstehend Vereine genannt) sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb) der Schulen und Vereine. Dabei hat der Turn- und Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeit den Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
- 2. Die Sporthalle darf von den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend Aufsicht führende Person genannt) betreten werden.
- 3. Die laufende Beaufsichtigung obliegt den Hausmeistern. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Überlassung der Halle

- 1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehr-planmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung einen Plan für die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen auf.
- 2. Die Benutzung der Sporthalle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes für den Übungsbetrieb. Dieser Plan wird von der Schule und den Vereinen im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung aufgestellt und wird unterteilt in einen Sommerplan (v. 01.04 31.10.) und einen Winterplan (v. 01.11. 31.03.).
- 3. Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.
- 4. Die Benutzung der Sporthalle durch die Vereine für den Spielbetrieb und Sportveranstaltungen geschieht im Rahmen eines hierfür aufgestellten Belegungsplanes. Die Anmeldung von Spielbetrieb und Sportveranstaltungen bei der jährlichen Vereinsterminbesprechung gilt als Aufnahme in den Belegungsplan. Terminänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

- 5. Für Spielbetrieb und Sportveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Sporthalle zu stellen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter genauer Angabe des Veranstalters, der Art und Zeitdauer der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 6. Die Aufsicht führende Person öffnet die Sporthalle und schließt sie nach dem Übungsbetrieb am Abend. Dasselbe gilt für den Spielbetrieb und bei Sportveranstaltungen.
- 7. Die Sporthalle ist während der Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen.

§ 3 Benutzung der Sporthalle

- 1. Beim Benutzen der Sporthalle durch die Schulen, die Vereine und sonstigen Benutzer muss die aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Aufsichtsperson ist für die einzelne Gruppe verantwortlich und hat auch als letztes die Halle zu verlassen.
- 2. Für den Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch sämtliche Kleingeräte benutzen. Die Aufsicht führende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den dafür ausgewiesenen Standort zurückgebracht werden.
- 3. Die Sport treibenden Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die beweglichen Turngeräte mitbenutzen.
- 4. Die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die Aufsicht führende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- 5. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Sporthalle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Der Name "Volksbank-Sporthalle" ist verbindlich als Veranstaltungsort zu verwenden. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung für Sportveranstaltungen im inneren und im äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.
- 6. Bei Spielbetrieb und Sportveranstaltungen darf die festgesetzte Zuschauerhöchstzahl auf der Tribüne mit 200 Sitzplätzen nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- 7. Von den Zuschauern darf nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen sowie die Tribüne betreten werden. Das Betreten des restlichen Hallenbereiches ist für Zuschauer nicht gestattet.
- 8. Bauliche Veränderungen an oder in der Halle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.
- 9. In der Sporthalle wird ein Hallenbuch geführt, welches im Regieraum ausliegt. Die Aufsicht führenden Personen haben darin die Benutzung einzutragen (Datum und Uhrzeit, Zahl der Teilnehmer am Übungsbetrieb, Dauer der Benutzung). Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeister zu melden.
- 10. Die Trennvorhänge, die Lautsprecheranlage und die Beleuchtung dürfen nur vom Hausmeister oder vom Benutzer selbst mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hausmeisters nach gründlicher Einweisung bedient werden.
- 11. Die Notbeleuchtung wird bei Spielbetrieb und Sportveranstaltungen vom Hausmeister geschaltet.
- 12. Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich duschen und ankleiden um 22.30 Uhr.

§ 4 Bewirtung

- Bewirtung in der Sporthalle ist nur bei Spielbetrieb und Sportveranstaltungen im Foyer zulässig und erfolgt im Rahmen der jeweiligen gaststättenrechtlichen Gestattungen, die vom Veranstalter mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist.
- 2. Für die Bewirtung sind Essen und Getränke von örtlichen Anbietern zu beziehen.
- 3. Die Zubereitung von gebratenen, gegrillten oder frittierten Speisen ist nicht erlaubt.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- 1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Sporthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- 2. Der Innenraum der Sporthalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- 3. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten und Matten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbaurahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters aufgestellt werden.
- 4. In allen Bereichen der Sporthalle ist die Verwendung von Harzen und ähnlichen Haftmitteln strikt verboten. Es dürfen nur harzfreie Bälle aus der Sporthalle verwendet werden.
- 5. Die Vereine und sonstigen Benutzer haben nach Veranstaltungen den Foyer- und Küchenbereich der Sporthalle besenrein zu verlassen.
- 6. Bei Sportveranstaltungen mit auswärtigen Besuchern hat der Veranstalter in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass in erster Linie die Parkplätze im Umfeld der Sporthalle benutzt werden. Auf dem Parkplatz der Feuerwehr/Musikverein darf nicht geparkt werden.

§ 6 Verhalten in der Sporthalle

- 1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - das Rauchen im gesamten Gebäude,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art (ausgenommen der genehmigte Verkauf von Essen und Getränken im Foyer im Rahmen dieser Benutzungsordnung)

§ 7 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
- 2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- 3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, werden die Fundsachen beim Bürgerbüro/Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftungsbestimmungen

- 1. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle einschl. der Geräte zur Bedienung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden und dies im Hallenbuch vermerken.
- 2. Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 3. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer bzw. Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer in für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer bzw. Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern von Veranstaltungen in die Sporthalle verbrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 8. Jeder entstandene Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie der Außenanlagen ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 9. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Nachweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer bzw. Veranstalter den Schaden verursacht hat. Grundlage hierfür ist das Hallenbuch.
- 10. Die Gemeinde behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Vereine oder Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 10 Entgeltordnung

- 1. Für die Benutzung Räume und Anlagen der Sporthalle als öffentliche Einrichtung der Gemeinde werden Nutzungsentgelte erhoben.
- 2. Der Schulbetrieb, der Übungsbetrieb und ligenmäßige Wettkampfbetrieb der Vereine ist gebührenbefreit.
- 3. Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene Stunde
 - für die gesamte Sporthalle
 für 2/3 der Sporthalle
 für 1/3 der Sporthalle
 für Gymnastikraum
 30,00 €
 20,00 €
 10,00 €
 10,00 €

Für die Berechnung des Nutzungsentgelts wird eine maximale Nutzungsdauer von 5 Stunden pro Veranstaltung bzw. Übungseinheit in Rechnung gestellt.

Für Auswärtige bzw. ortsansässige Gewerbetreibende wird ein Zuschlag von 50 % auf die oben genannten Sätze erhoben.

- Für auswärtige Gewerbetreibende wird ein Zuschlag von 75 % auf die oben genannten Sätze erhoben.
- 4. Das Nutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Benutzer bzw. Veranstalter; mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 5. Der Antragsteller hat der Gemeindeverwaltung zur Entgeltberechnung die erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage sind die Belegungspläne für den Übungsbetrieb bzw. Spielbetrieb und Sportveranstaltungen.

§ 11 Ausnahmen

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genehmigt werden.

§ 12 Belegungspläne

Die Belegungspläne für den Schulsport, für den Übungsbetrieb und für den Spielbetrieb bzw. für Sportveranstaltungen ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Deißlingen, den 09.11.2011

Ralf Ulbrich Bürgermeister